

BMF - II/3 (II/3)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Christian Sturmlechner
Telefon +43 1 51433 502084
Fax +43 1514335902084
e-Mail Christian.Sturmlechner@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An die
Ämter der Landesregierungen

Kopie an:
Verbindungsstelle der Bundesländer
Österreichischer Städtebund
Österreichischer Gemeindebund

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Bundesministerium für Inneres

GZ. BMF-111102/0049-II/3/2011

**Betreff: Finanzausgleichsgesetz 2008, Änderungen durch die FAG-Novelle BGBl. I
Nr. 56/2011 und die Verordnung BGBl. II Nr. 248/2011.**

Im Nachhang zum Schreiben vom 7.1.2011, GZ BMF-111102/0001-II/3/2011, informiert das Bundesministerium für Finanzen im Folgenden über die sich aus der Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 56/2011, und der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile in den Jahren 2011 bis 2014, BGBl. II Nr. 248/2011, ergebenden Änderungen, soweit sie Auswirkungen auf die Vollziehung durch die Länder haben.

1. Novelle zum Finanzausgleichsgesetz:

Die Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 56/2011, enthält folgende Änderungen:

- a) Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereichs um ein Jahr bis Ende 2014.
- b) Neuer Kostenersatz des Bundes für die zusätzlichen Ausgaben, die den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern auf Grund der Bestimmung des § 9 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100, entstehen.

- c) Ab dem Jahr 2011: Neuer Vorwegabzug für die Dotierung des Pflegefonds.
- d) Ab dem Jahr 2012: Neuer Vorwegabzug von den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden als Ausgleich für die Kompetenzänderung beim Landespflegegeld.
- e) Anpassung der Bestimmung über die Kürzung von Ertragsanteilen für den Fall, dass ein Land den Österreichischen Stabilitätspakt 2011 nicht ratifiziert (§ 24 Abs. 9 FAG 2008).

ad b) Kostenersatz des Bundes für zusätzliche Ausgaben der UVS durch § 9

Abs. 1a FPG

Gemäß § 4a FAG 2008 ersetzt der Bund den Ländern die tatsächlichen und nachgewiesenen zusätzlichen Ausgaben, die den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern auf Grund der Bestimmung des § 9 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100, entstehen. Die Berechnung der Ausgaben erfolgt nach den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986.

Diese Bestimmung wird durch den Bundesminister für Inneres vollzogen (§ 24 Abs. 10 Z 2 FAG 2008).

ad c) Vorwegabzug für die Dotierung des Pflegefonds

Vor der Teilung der Umsatzsteuer sind die Ausgaben gemäß dem Pflegefondsgesetz abzuziehen (§ 8 Abs. 2 Z 6 FAG 2008). Die Ausgaben gemäß dem Pflegefondsgesetz sind sowohl die Ausgaben für Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2 des Pflegefondsgesetzes als auch die – auf die Zweckzuschüsse anzurechnenden – Ausgaben gemäß § 5 Abs. 7 des Pflegefondsgesetzes, und betragen, wenn nicht die Bestimmungen über widmungswidrig verbrauchte Mittel zur Anwendung kommen, im Jahr 2011 100 Millionen Euro, im Jahr 2012 150 Millionen Euro, im Jahr 2013 200 Millionen Euro und im Jahr 2014 235 Millionen Euro.

Das Bundesministerium für Finanzen wird diese Beträge im Regelfall entsprechend den in § 6 Abs. 1 des Pflegefondsgesetzes vorgesehenen Terminen je zur Hälfte bei den am 20. Mai und am 20. November eines jeden Jahres, im Jahr 2011 hingegen zur Gänze bei den am 20. November 2011 fälligen Ertragsanteile-Vorschüssen sowie bei der Zwischen- und

Endabrechnung in Höhe der Ausgaben gemäß dem Pflegefondsgesetz laut dem (vorläufigen) Erfolg des Vorjahres abziehen.

ad d) Vorwegabzug wg. Kompetenzänderung beim Landespflegegeld

Ab dem Jahr 2012 sind nach der länderweisen Verteilung der Umsatzsteuer von den Ertragsanteilen der Länder die in § 9 Abs. 7a FAG 2008 genannten Beträge abzuziehen.

Weiters ist gemäß § 11 Abs. 2 Z 8 FAG 2008 bei der Verteilung auf die Gemeinden innerhalb des Landes ein Betrag in Höhe der für das Jahr 2010 geleisteten Beiträge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände zu den Kosten des Landespflegegeld zu Gunsten der Ertragsanteile des Landes abzuziehen. Die Anteile der einzelnen Gemeinden an diesem Abzug richten sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen in der Fassung vom 1. Jänner 2011 über die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Kosten des Landespflegegeldes und die Umlegung des Bedarfes der Sozialhilfeverbände. Insoweit die Anteile der einzelnen Gemeinden vom regionalen Anfall der Kosten abhängen, ist die regionale Verteilung im Jahr 2010 zu verwenden. Insoweit auf die Höhe der Ertragsanteile abgestellt wird, ist der Abzug in dieser Ziffer selbst nicht zu berücksichtigen.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1211 BgNR XXIV. GP, Seite 3) wird dazu Folgendes ausgeführt:

„Der Verweis auf die landesrechtlichen Bestimmungen ist ein statischer und umfasst sowohl den Prozentsatz für die Gesamthöhe des Beitrages der Gemeinden als auch die Ermittlung der Anteile der einzelnen Gemeinden. Die für die Bemessung maßgeblichen Kriterien wie insb. Einwohnerzahl und Finanzkraft sind aber weiterhin jährlich anzupassen; für die in einigen Ländern vorgesehene Aufteilung der Kostenbeiträge auf Bezirke oder Sozialhilfeverbände nach dem regionalen Anfall der Kosten für Landespflegegeld ist aber naturgemäß keine laufende Anpassung mehr möglich, sodass in diesen Fällen die regionale Verteilung der Ausgaben des Jahres 2010 zu verwenden ist. Nicht umfasst vom Verweis auf die landesgesetzlichen Bestimmungen sind all jene, die nicht die Höhe und die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden regeln, also etwa die Bestimmungen über Verfahrensrecht, Vorschüsse und Fälligkeiten der Gemeindebeiträge.

In den Ländern Oberösterreich und Steiermark sind auch Kostenbeiträge der Sozialhilfeverbände vorgesehen; nur in diesen Ländern richten sich die Abzüge bei den einzelnen Gemeinden auch nach der Höhe der Kostenbeiträge der Sozialhilfeverbände in

Verbindung mit den Bestimmungen über die Umlegung des Bedarfs der Sozialhilfeverbände auf die verbandsangehörigen Gemeinden.

Diese Kürzung der Ertragsanteile der Gemeinden ändert nicht die Bemessungsgrundlage für die Landesumlage (§ 5), die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (§ 11 Abs. 1) und die Finanzaufweisung gemäß § 21, weil sich diese jeweils auf die ungekürzten Ertragsanteile bezieht; damit erfolgt die Regelung der Kostenbeiträge auch bei diesen Leistungen kostenneutral.“

Aufgrund der landesgesetzlichen Bestimmungen in der Fassung vom 1. Jänner 2011 gilt für diese Abzüge von den Gemeinde-Ertragsanteilen Folgendes:

Land	Rechtsgrundlage	Anteil Gmden	Aufteilung in Stichworten
Bgld	§ 26 Abs. 2 Burgenländisches Pflegegeldgesetz - Bgld. PGG, LGBl. Nr. 58/1993, idF LGBl. Nr. 28/2009	50%	Finanzkraft (EA, Gmde-Abgaben)
Ktn	§ 18 Abs. 3 und 4 Kärntner Pflegegeldgesetz - K-PGG, LGBl. Nr. 76/1993, idF LGBl. Nr. 21/2009	50%	Einwohner (Bevölkerungs-Statistik)
NÖ	§ 18 Abs. 1 NÖ Pflegegeldgesetz 1993 (NÖ PGG) LGBl. Nr. 47/93, idF LGBl. Nr. 32/09	50%	Finanzkraft (EA, Gmde-Abgaben)
OÖ	§ 18 Abs. 3 Oö. Pflegegeldgesetz - Oö. PGG, LGBl. Nr. 64/1993, idF LGBl. Nr. 37/2009, iVm. § 37 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998, LGBl. Nr. 82/1998, idF 41/2008, und § 3 Bezirksumlagegesetz 1960, LGBl. Nr. 26/1960, idF. LGBl. Nr. 44/1996	35%	Einwohner (Volkszählung) + Finanzkraft (EA+ Gmde-Abgaben)
Sbg	§ 17 Abs. 2 Salzburger Pflegegeldgesetz - PGG, LGBl. Nr. 99/1993, idF. LGBl. Nr. 82/2009, iVm. § 40 Abs. 5 Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 19/1975, idF LGBl. Nr. 64/2010	50%	Bezirkweise Aufteilung, im Bezirk: aBS
Stmk	§ 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflegegeldgesetz - StPPGG, LGBl. Nr. 80/1993, idF LGBl. Nr. 69/2010, iVm. § 21 Abs. 15 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz - SHG, LGBl. Nr. 29/1998, idF LGBl. Nr. 82/2009	40%	Bezirkweise Aufteilung, im Bezirk: Finanzkraft (EA+Gmde-Abgaben)
Tirol	§ 25 Abs. 2 und 3 Tiroler Pflegegeldgesetz - TPGG, LGBl. Nr. 8/1997, idF 100/2010, iVm. § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG, LGBl. Nr. 99/2010	35%	Bezirkweise Aufteilung, im Bezirk: Finanzkraft (EA mit Ausn. +Gmde-Abgaben)
Vlbg	§ 23 Abs. 2 Gesetz über das Pflegegeld, LGBl. Nr. 38/1993, idF 63/2010, iVm. § 25 Abs. 2 Mindestsicherungsgesetz – MSG, LGBl. Nr. 64/2010	40%	Finanzkraft (EA, Gmde-Abgaben)

Auf Basis dieser Anteile der Gemeinden ergeben sich länderweise folgende neue Abzüge von den Anteilen der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer:

	Gesamt	Gmde-Anteil	-> Landesanteil
--	--------	-------------	-----------------

		in %	in Euro	
Burgenland	12.752.000	50%	6.376.000	6.376.000
Kärnten	24.649.000	50%	12.324.500	12.324.500
Niederösterreich	72.796.000	50%	36.398.000	36.398.000
Oberösterreich	57.246.000	35%	20.036.100	37.209.900
Salzburg	18.535.000	50%	9.267.500	9.267.500
Steiermark	66.292.000	40%	26.516.800	39.775.200
Tirol	30.140.000	35%	10.549.000	19.591.000
Vorarlberg	14.717.000	40%	5.886.800	8.830.200
Wien	74.687.000	0%	0	74.687.000
Summe	371.814.000		127.354.700	244.459.300

Das Bundesministerium für Finanzen wird die Abzüge gemäß § 9 Abs. 7a FAG 2008 bei den Ertragsanteile-Vorschüssen der Länder in zwölf gleich großen Monatsraten vornehmen.

Das Bundesministerium für Finanzen wird gleichzeitig auch die Ertragsanteile der Gemeinden um deren Anteil an diesem Abzug zu Gunsten der Ertragsanteile der Länder kürzen und diese Gemeindeanteile den Ländern als Anteile an der Umsatzsteuer überweisen, sodass keine landesinterne Überweisung von den Ertragsanteilen der Gemeinden zu denen des Landes erforderlich ist. Dieser Anteil an der Umsatzsteuer wird in den Tabellen über die Ertragsanteile getrennt ausgewiesen werden.

Die Ämter der Landesregierungen werden diese Beträge, wie ausgeführt, nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen in der Fassung vom 1. Jänner 2011 über die Beteiligung der Gemeinden am Landespflegegeld auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen und von deren Ertragsanteilen abzuziehen haben.

2. Verordnung über die Schlüssel 2011 bis 2014

Mit der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile in den Jahren 2011 bis 2014, BGBl. II Nr. 248/2011, wurden die endgültigen Schlüssel für die Verteilung der Ertragsanteile kundgemacht. Diese Schlüssel werden vom Bundesministerium für Finanzen erstmals bei den am 20. September 2011 fälligen Ertragsanteile-Vorschüssen angewendet werden. Eine Aufrollung der bisherigen Vorschüsse findet nicht statt, vielmehr erfolgt der Ausgleich zwischen den vorläufigen und

den endgültigen Verteilungsschlüsseln bei der Zwischenabrechnung (§ 24 Abs. 5 letzter Satz FAG 2008).

Durch den neuen Vervielfacher von 1 41/67 für die Gemeinden bis 10.000 Einwohnern und den neuen zusätzlichen Vervielfacher von 110/201 für die Gemeinden von 9.000 bis 10.000 Einwohnern ergibt sich nunmehr folgender abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS) für das Jahr 2011:

	aBS	Anteil in %
Burgenland	463.193,284	2,964435
Kärnten	1.025.103,567	6,560659
Niederösterreich	2.705.872,104	17,317570
Oberösterreich	2.492.634,881	15,952853
Salzburg	968.506,393	6,198437
Steiermark	2.151.688,811	13,770799
Tirol	1.226.854,259	7,851862
Vorarlberg	645.870,632	4,133569
Wien	3.945.286,333	25,249816
Summe	15.625.010,264	100,000000


Beilagen: Konsolidierte Fassung des FAG 2008, VO BGBl. II Nr. 248/2011 mit Erläuterungen

09.08.2011

Für den Bundesminister:

Dr. Anton Matzinger

(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2011-08-10T08:46:53+02:00
Untersigner	serialNumber=447532517953,CN=Bundesministerium für Finanzen, O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	ICR4tFHrpEJAK1nHPa3fPn8ZGjITIPv73ujKALkty0pAVDDL3YKGV4OvnRyf1R6 kc2Lk7TTsA4g0780Smn2lpSbvjSaxjjSD7So7qJDmOiupUuYnk6IMVRIQjUNAGR yRz+lxGsSHZvDjXqnv1gLTM0nqOxbmla3mTxxD4INAS8o=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	264395	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	